



**G E M E I N D E   E R S T F E L D**

---

# Gemeindeordnung Erstfeld

---

Genehmigt an der  
Einwohnergemeindeversammlung  
vom 25. April 2002

---

## Inhaltsverzeichnis Gemeindeordnung Erstfeld

---

|               |   |              |
|---------------|---|--------------|
| 1. Kapitel:   | <b>Geltungsbereich</b>                                | Artikel<br>1 |
| 2. Kapitel:   | <b>Organisation</b>                                   |              |
| 1. Abschnitt: | <i>Organe</i>   | 2            |
| 2. Abschnitt  | <i>Selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten</i> | 3            |
| 3. Abschnitt: | <i>Allgemeine Bestimmungen</i>                        |              |
|               | Stimm- und Wahlrecht                                  | 4            |
|               | Unvereinbarkeiten                                     | 5            |
|               | Verwandtenausschluss                                  | 6            |
|               | Ausstand  | 7            |
|               | Beschlussfähigkeit                                    | 8            |
|               | Beschlussfassung                                      | 9            |
|               | Amtsdauer und -antritt; Amtsübergabe                  | 10           |
|               | Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen            | 11           |
|               | Amtszwang   | 12           |
|               | Öffentlichkeit  | 13           |
|               | Amtsgeheimnis   | 14           |
| 4. Abschnitt: | <i>Gemeindeversammlung</i>                            |              |
|               | Begriff   | 15           |
|               | Offene Dorfgemeinde                                   |              |
|               | a) Zuständigkeit                                      | 16           |
|               | b) Abstimmungen                                       | 17           |
|               | c) Wahlen   | 18           |
|               | d) Einberufung  | 19           |
|               | e) Auskündigung                                       | 20           |
|               | f) Vorsitz  | 21           |
|               | g) Protokoll  | 22           |
|               | h) Stimmzähler  | 23           |
|               | i) Verhandlung  | 24           |
|               | k) Antragsrecht                                       | 25           |
|               | l) Anfragerecht                                       | 26           |
|               | m) Vorschlagsrecht                                    | 27           |
|               | n) Abstimmungs- und Wahlarten                         | 28           |
|               | o) Abstimmungsverfahren                               | 29           |
|               | p) Wahlverfahren                                      | 30           |
|               | q) Auszählung   | 31           |

|               |   |    |
|---------------|---|----|
|               | Urnenabstimmungen und -wahlen   |    |
|               | a) Abstimmungen   | 32 |
|               | b) Wahlen   | 33 |
|               | c) Verfahren, stille Wahlen   | 34 |
|               | d) Urnenbüro  | 35 |
| 5. Abschnitt: | <i>Gemeinderat</i>  |    |
|               | Zusammensetzung   | 36 |
|               | Zuständigkeit   | 37 |
|               | Stellung  | 38 |
|               | Befugnisse  |    |
|               | a) im allgemeinen   | 39 |
|               | b) Übertragung  | 40 |
|               | Ressortbildung  |    |
|               | a) im allgemeinen   | 41 |
|               | b) Aufgaben   | 42 |
|               | Kollegium, Zirkularbeschlüsse   | 43 |
|               | Information   | 44 |
|               | Das Gemeindepräsidium   |    |
|               | a) Stellung   | 45 |
|               | b) Präsidialverfügung   | 46 |
|               | Sitzungen   |    |
|               | a) Einberufung  | 47 |
|               | b) Teilnahmepflicht   | 48 |
|               | c) Protokoll  | 49 |
|               | Verhandlung   |    |
|               | a) Verhandlungsgegenstände  | 50 |
|               | b) Grundlagen   | 51 |
|               | c) Berichterstattung und Umfrage  | 52 |
|               | d) Anträge  | 53 |
|               | e) Abstimmungen und Wahlen  | 54 |
|               | f) Rückkommen   | 55 |
|               | Weisungen und Richtlinien   | 56 |
| 6. Abschnitt: | <i>Schulrat</i>   |    |
|               | Zusammensetzung   | 57 |
|               | Zuständigkeit   | 58 |
|               | Befugnisse  | 59 |
|               | Verweis   | 60 |
| 7. Abschnitt: | <i>Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst<sup>1)</sup></i> |    |
|               | Regionaler Sozialdienst <sup>1)</sup>                                     | 61 |
|               | Aufgaben <sup>1)</sup>  | 62 |
|               | Professioneller Sozialdienst <sup>1)</sup>                                | 63 |
|               | Vertragsabschluss <sup>1)</sup>   | 64 |
|               | Verweis <sup>1)</sup>   | 65 |

<sup>1)</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2008 (Inkraftsetzung 1. Juli 2008)

|               |   |    |
|---------------|---|----|
| 8. Abschnitt  | <i>Rechnungsprüfungskommission</i>                              |    |
|               | Zusammensetzung   | 66 |
|               | Zuständigkeit   | 67 |
|               | Befugnisse  |    |
|               | a) als Kontroll- und Finanzaufsichtsorgan                       | 68 |
|               | b) als Finanzberatungsorgan                                     | 69 |
|               | Einsichtsrecht  | 70 |
|               | Verweis   | 71 |
| 9. Abschnitt  | <i>Baukommission und ARA-Kommission</i>                         |    |
|               | Verweis   | 72 |
| 10. Abschnitt | <i>Weitere Kommissionen</i>                                     |    |
|               | Einsetzung  | 73 |
|               | Zusammensetzung   | 74 |
|               | Aufgaben  | 75 |
|               | Verweis   | 76 |
| 3. Kapitel:   | <b>Finanzordnung</b>  |    |
|               | Grundsätze des Finanzhaushalts                                  | 77 |
|               | Übergeordnetes Recht  | 78 |
|               | Gemeindevermögen  | 79 |
|               | Begriffe  |    |
|               | a) gebundene und neue Ausgaben                                  | 80 |
|               | b) Vorfinanzierungen  | 81 |
|               | c) Kreditarten  | 82 |
|               | d) Ausgaben gleichgestellte Geschäfte                           | 83 |
|               | Voranschlag und Steuerfuss                                      |    |
|               | a) Voranschlag  | 84 |
|               | b) Steuerfuss   | 85 |
|               | Rechnung  | 86 |
|               | Grundstücke im Finanzvermögen                                   | 87 |
|               | Zustellung  | 88 |
|               | Finanzplanung   | 89 |
|               | Allgemeine Finanzkompetenzen                                    | 90 |
|               | Verfahren bei Kreditübertretungen und<br>Kreditüberschreitungen | 91 |
| 4. Kapitel:   | <b>Aufsicht und Rechtsschutz</b>                                |    |
|               | Aufsicht  |    |
|               | a) Aufsichtsrecht   | 92 |
|               | b) Beschwerden  | 93 |
|               | Rechtsmittel  |    |
|               | a) Verwaltungsbeschwerde  | 94 |
|               | b) Verfahren  | 95 |

|             |   |     |
|-------------|---|-----|
| 5. Kapitel: | <b>Gebühren</b>                           |     |
|             | a) Grundsatz                              | 96  |
|             | b) Reglement                              | 97  |
| 6. Kapitel: | <b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> |     |
|             | Aufhebung bisherigen Rechts               | 98  |
|             | Änderung bisherigen Rechts                | 99  |
|             | Weitergeltung bisheriges Recht            | 100 |
|             | Übergangsbestimmungen                     | 101 |
|             | Änderung übergeordneten Rechts            | 102 |
|             | Inkrafttreten                             | 103 |

# GEMEINDEORDNUNG

---

(vom 25. April 2002)

Die Einwohnergemeinde Erstfeld,  
gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a) der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

## 1. Kapitel: **Geltungsbereich**

### **Artikel 1**

1 Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit sowie das Verfahren und den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Erstfeld.

2 Die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

3 Vorbehalten werden im Weiteren die besonderen Rechtserlasse der Einwohnergemeinde, insbesondere

- a) die Bau- und Zonenordnung
- b) das Kanalisationsreglement
- c) die Personalverordnung
- d) die Artikel 33, 48, 49 sowie Anhang III und IV der Dienst- und Besoldungsverordnung
- e) die Feuerwehrrordnung
- f) die Verordnung über die Gemeindewerke Erstfeld
- g) das Reglement über die Abgabe von Wasser
- h) die Verordnung über die Abgabe von Energie
- i) die Verordnung über das Betagten- und Pflegeheim „Spannort“

---

<sup>1)</sup>RB 1.1101

2. Kapitel:           **Organisation**

1. Abschnitt:       **Organe**

### **Artikel 2**

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) der Schulrat
- d) ~~der Sozialrat~~<sup>1)</sup> *aufgehoben*
- e) die Rechnungsprüfungskommission
- f) die Baukommission
- g) die ARA-Kommission

2. Abschnitt       **Selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten**

### **Artikel 3**

1 Selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindewerke
- b) das Betagten- und Pflegeheim „Spannort“

2 Organe der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sind:

- a) der Verwaltungsrat der Gemeindewerke
- b) die Betriebskommission des Betagten- und Pflegeheimes „Spannort“

3 Die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten verfügen über eigene Verordnungen.

3. Abschnitt:       **Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 4**           Stimm- und Wahlrecht

1 Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

---

<sup>1)</sup>Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2008 (Inkraftsetzung 1. Juli 2008)

2 Das Stimmrecht berechtigt, an Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen teilzunehmen sowie Gemeindeinitiativen zu unterzeichnen.

3 Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

#### **Artikel 5** Unvereinbarkeiten

1 Niemand darf gleichzeitig Mitglied von zwei oder mehreren Organen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis g) und Artikel 3 Absatz 2 sein, soweit diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde nichts anderes bestimmt.

2 Den Angestellten der Einwohnergemeinde ist es untersagt, dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis g) und Artikel 3 Absatz 2 als Mitglied anzugehören.

#### **Artikel 6** Verwandtenausschluss

Verwandte im 1. und 2. Grad und deren Ehegatten/Ehegattinnen sowie die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner und die Konkubinatspartnerinnen oder Partner dürfen nicht gleichzeitig dem nämlichen Organ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis g) und Artikel 3 Absatz 2 angehören.<sup>2)</sup>

#### **Artikel 7** Ausstand

Das Gesetz über den Ausstand<sup>1)</sup> bestimmt, wann ein Mitglied oder der Protokollführer/die Protokollführerin eines Organs im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis g), Artikel 3 Absatz 2 beziehungsweise der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin den Ausstand zu wahren hat. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

#### **Artikel 8** Beschlussfähigkeit

1 Ein Organ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis g) und Artikel 3 Absatz 2 ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

2 Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

#### **Artikel 9** Beschlussfassung

1 Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der Organe nach Artikel 2 und Artikel 3 der absoluten Mehrheit der Stimmentenden. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet für den zweiten Wahlgang das relative Mehr.

---

<sup>1)</sup> RB 2.2321

<sup>2)</sup> Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2008 (Ergänzung)

2 Die Vorsitzenden stimmen nicht, ausser bei Wahlen. Sie geben den Stichentscheid. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

Artikel 51 Absatz 3 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und Volksrechte ist anwendbar.<sup>1)</sup>

#### **Artikel 10**                    Amtsdauer und -antritt; Amtsübergabe

1 Die Amtsdauer für alle Organe gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis g) und Artikel 3 Absatz 2 beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

2 Der Amtsvorgänger/die Amtsvorgängerin hat seinem Nachfolger/ihrer Nachfolgerin das Amt mit einem Protokoll zu übergeben, welches insbesondere die übergebenen Akten sowie die Pendenzen aufführt.

#### **Artikel 11**                    Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

1 Alle Mitglieder eines Organs gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis g) und Artikel 3 Absatz 2 werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

2 Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder eines Organs gemäss Absatz 1 werden für den Rest der Amtsdauer gewählt. Diese Restperiode gilt als volle Amtsdauer.

#### **Artikel 12**                    Amtszwang

Die kantonale Gesetzgebung regelt den Amtszwang.

#### **Artikel 13**                    Öffentlichkeit

1 Die Verhandlungen der Offenen Dorfgemeinde sind öffentlich. Ausnahmen von dieser Regelung beschliesst die Gemeindeversammlung.

2 Die Sitzungen und Beratungen der Organe gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis g) und Artikel 3 Absatz 2 finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

#### **Artikel 14**                    Amtsgeheimnis

1 Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

2 Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolgen gemäss Artikel 320 des Schweiz. Strafgesetzbuches<sup>2)</sup> nach sich.

---

<sup>1)</sup> RB 2.1201

<sup>2)</sup> SR 311.0

4. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

**Artikel 15** Begriff

1 Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Einwohnergemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

2 Die Gemeindeversammlung nimmt ihre Befugnisse an der Offenen Dorfgemeinde oder an der Urne wahr.

**Artikel 16** Offene Dorfgemeinde  
a) Zuständigkeit

Abstimmungen und Wahlen, für welche die Gemeindeversammlung zuständig ist, werden durch die Offene Dorfgemeinde vorgenommen, soweit diese Ordnung oder übergeordnetes Recht keine abweichende Regelung trifft.

**Artikel 17** b) Abstimmungen

1 Die Offene Dorfgemeinde ist namentlich zuständig,

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen;
- b) den Voranschlag und die Rechnung der Gemeinde und des Betagten- und Pflegeheimes „Spannort“ zu genehmigen;
- c) die Rechnung der Gemeindewerke Erstfeld zu genehmigen;
- d) die Abgaben (wie Steuern, Gebühren und Ersatzabgaben) der Einwohnergemeinde und den Steuerfuss festzulegen;
- e) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- f) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> zu beschliessen;
- g) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- h) die Berichte der übrigen Organe entgegenzunehmen;
- i) die ihr in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben bzw. zu erfüllen;
- j) neue einmalige Ausgaben bis netto Fr. 300'000.– im Einzelfall zu beschliessen;
- k) Vorfinanzierungen bis netto Fr. 200'000.– aufgrund einer separaten Vorlage zu beschliessen.

2 An der Offenen Dorfgemeinde kann durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung zum laufenden Geschäft verlangt werden.

---

<sup>1)</sup>RB 1.1101

## **Artikel 18**            c) Wahlen

1 An der Offenen Dorfgemeinde werden namentlich gewählt:

- a) die Baukommission
- b) der Verwaltungsrat der Gemeindewerke
- c) die Betriebskommission des Betagten- und Pflegeheimes „Spannort“
- d) die ARA-Kommission
- e) die Rechnungsprüfungskommission
- f) die Abstimmungsbeamten/die Abstimmungsbeamtinnen
- g) der Vermittler/die Vermittlerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin
- h) der Quartiermeister/die Quartiermeisterin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin
- i) der Herr Gemeindeweibel/die Frau Gemeindeweibel
- k) Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde.
- l) ein Mitglied in den regionalen Sozialrat<sup>1)</sup>

Übergangsbestimmung:

Die erste Amtsdauer des Mitgliedes des regionalen Sozialrates dauert vom 1. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2010.

2 Artikel 7, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 und Artikel 12 dieser Verordnung sind auf die unter Buchstabe a bis i aufgeführten Amtsinhaber/Amtsinhaberinnen und Funktionäre/Funktionärinnen sinngemäss anwendbar.

3 Die gemäss Absatz 1, Buchstabe k gewählten Kommissionen werden durch die Offene Dorfgemeinde entlastet.

## **Artikel 19**            d) Einberufung

Die Offene Dorfgemeinde wird einberufen:

- a) auf Anordnung des Gemeinderates;
- b) infolge beschlossener Vertagung

## **Artikel 20**            e) Auskündigung

1 Die Offene Dorfgemeinde ist spätestens 20 Tage vor ihrem Zusammentritt durch öffentlichen Anschlag der Verhandlungsgegenstände auszukünden. Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert der gleichen Frist auf der Gemeindeganzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.

---

<sup>1)</sup> Ergänzung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2008 (Inkraftsetzung 1. Juli 2008)

2 Materiell Beschluss gefasst werden kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände.

#### **Artikel 21** f) Vorsitz

Das Gemeindepräsidium führt den Vorsitz und leitet die Versammlung der Offenen Dorfgemeinde. Im Verhinderungsfall wird es vom Vizepräsidium vertreten. Sind das Präsidium und das Vizepräsidium verhindert, führt das amtsälteste Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

#### **Artikel 22** g) Protokoll

1 Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin amtet als Protokollführer/Protokollführerin der Offenen Dorfgemeinde und verfasst ein Protokoll. Im Verhinderungsfall führt der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin das Protokoll.

2 Das Protokoll wird vom Gemeinderat genehmigt. Nach der Genehmigung ist das Protokoll der Offenen Dorfgemeinde auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.

3 Berichtigungen zum Protokoll müssen schriftlich 20 Tage vor der nächstfolgenden Offenen Dorfgemeinde beim Gemeinderat beantragt und der Offenen Dorfgemeinde vorgelegt werden.

#### **Artikel 23** h) Stimmzähler

Der Herr Gemeindeweibel/die Frau Gemeindeweibel amtet zusammen mit zwei Mitgliedern des Gemeinderates als Stimmzähler. Bei Bedarf wählt die Offene Dorfgemeinde weitere Stimmzähler/Stimmzählerinnen aus ihrer Mitte.

#### **Artikel 24** i) Verhandlung

1 Das Präsidium stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert der Vorsitzende/die Vorsitzende diese Personen auf, sich der Stimme zu enthalten. Er/Sie kann sie aus dem Versammlungslokal oder an bestimmte Plätze verweisen.

2 Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung auf Schluss erkennt.

## **Artikel 25** k) Antragsrecht

1 Die Offene Dorfgemeinde beschliesst auf Antrag des für das betreffende Geschäft zuständigen Organs. Der Antrag wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder von einem/einer von ihm/ihr bestellten Berichterstatter/Berichterstatterin erläutert.

2 Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur angekündigten Geschäftsordnung sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Wahlvorschläge und Ordnungsanträge einzubringen.

3 Begehren im Sinne von Artikel 17, Absatz 2, können sich ausschliesslich auf traktandierte Verhandlungsgegenstände beziehen und sind zu Beginn der Verhandlung des entsprechenden Geschäftes zu stellen.

## **Artikel 26** l) Anfragerecht

Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Organe gemäss Artikel 2 und 3 und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind diese von den Vertretern/den Vertreterinnen der zuständigen Organe sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

## **Artikel 27** m) Vorschlagsrecht

1 Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, die Prüfung eines bestimmten umschriebenen Gegenstandes, der in den Zuständigkeitsbereich der Offenen Dorfgemeinde fällt, durch den Gemeinderat vorzuschlagen. Der Vorschlag ist dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

2 Über den Vorschlag wird an der gleichen Offenen Dorfgemeinde abgestimmt.

3 Bei Annahme des Vorschlages hat der Gemeinderat in der Regel an der nächsten Offenen Dorfgemeinde Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

4 Das Recht, nach Artikel 29 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> eine gemeindliche Volksinitiative einzureichen, bleibt davon unberührt.

## **Artikel 28** n) Abstimmungs- und Wahlarten

1 An der Offenen Dorfgemeinde werden Abstimmungen und Wahlen durch offenes Handmehr vorgenommen.

2 Ist geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen, werden die Stimm-, bzw. Wahlzettel an der Versammlung abgegeben und unmittelbar danach ausgezählt.

---

<sup>1)</sup> RB 1.1101

3 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid.

4 Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die Stimmenthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmen ausser Betracht. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin das absolute Mehr, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Artikel 51 Absatz 3 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und Volksrechte ist anwendbar<sup>1)</sup>.

## **Artikel 29**            o ) Abstimmungsverfahren

1 Der Vorsitzende/die Vorsitzende stellt fest, welche Anträge als Hauptanträge, welche als Abänderungsanträge zu Hauptanträgen und welche als Unterabänderungsanträge zu Abänderungsanträgen gelten.

2 Sodann nimmt er/sie die Abstimmung nach folgenden Grundsätzen vor:

- a) Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
- b) Stehen sich dabei auf der Stufe der Unterabänderungsanträge (oder der Abänderungsanträge bzw. der Hauptanträge) je mehr als zwei Anträge gegenüber, so sind nicht mehr als zwei Anträge in eine Ausscheidung zu nehmen.

Dabei ist so vorzugehen, dass

- zuerst die Anträge einzelner Stimmberechtigter je zu zweien einander gegenübergestellt werden,
- nachher das Resultat dieser Ausscheidung dem Antrag des zuständigen Gemeindeorgans gegenübergestellt wird.

## **Artikel 30**            p) Wahlverfahren

1 Sofern das Antragsrecht nicht dem Gemeinderat zusteht, fordert der Vorsitzende/die Vorsitzende die an der Versammlung Anwesenden auf, der Offenen Dorfgemeinde Wahlvorschläge zu machen.

2 Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, es werde Auszählung verlangt.

3 Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden, werden die Stimmen der Kandidaten/der Kandidatinnen in der Reihenfolge der Vorschläge ausgezählt. Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmzahl soviele Kandidaten/Kandidatinnen, wie Sitze zu besetzen sind.

---

<sup>1)</sup>RB 2.1201

## **Artikel 31**            q) Auszählung

Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden und dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist er/sie hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner/ihrer Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt sich dabei wiederum kein eindeutiges Ergebnis, erfolgt ein 3. Wahlgang, wobei die Stimmen ausgezählt werden.

## **Artikel 32**            Urnenabstimmungen und -wahlen a) Abstimmungen

Der Abstimmung an der Urne unterliegen:

- a) neue einmalige Ausgaben, die den Betrag von netto Fr. 300'000.– je Geschäft übersteigen
- b) Vorfinanzierungen, die den Betrag von netto Fr. 200'000.– übersteigen
- c) Gebietsveränderungen nach Artikel 66 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>
- d) gemeindliche Volksinitiativen gemäss Artikel 29 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>

## **Artikel 33**            b) Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt an der Urne

- a) die der Gemeinde zustehenden Landräte/Landrätinnen nach Massgabe der kant. Gesetzgebung
- b) den Gemeinderat
- c) den Schulrat
- d) ~~den Sozialrat~~<sup>3)</sup> *aufgehoben*

## **Artikel 34**            c) Verfahren, stille Wahlen

1 Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und der kant. Gesetzgebung.

2 Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)<sup>2)</sup> über die stillen Wahlen sind anwendbar.

---

<sup>1)</sup> RB 1.1101

<sup>2)</sup> RB 1.1201

<sup>3)</sup> Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2008 (Inkraftsetzung 1. Juli 2008)

## **Artikel 35**            d) Urnenbüro

1 Das Urnenbüro besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidium oder seiner Stellvertretung, den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Gemeindeschreiber/der Gemeindeschreiberin, dem Gemeindepersonal, dem Herr Gemeindeweibel/der Frau Gemeindeweibel und den Abstimmungsbeamten/den Abstimmungsbeamtinnen.

2 Vor jeder Abstimmung oder Wahl bietet der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Abstimmungsbeamte/Abstimmungsbeamtinnen auf und bestimmt aus den Mitgliedern des Urnenbüros einen Ausschuss. Dieser besteht aus dem Gemeindepräsidium oder seiner Stellvertretung, dem Gemeindeschreiber/der Gemeindeschreiberin oder der Stellvertretung sowie einem bis drei weiteren Mitgliedern des Urnenbüros.

3 Der Ausschuss koordiniert und kontrolliert die Auszählung.

4 Der Gemeinderat kann Weisungen für die Tätigkeit des Urnenbüros erlassen.

## 5. Abschnitt            **Gemeinderat**

### **Artikel 36**            Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Verwalter/der Verwalterin, dem Sozialvorsteher/der Sozialvorsteherin und einem bis drei<sup>1)</sup> Mitgliedern.

### **Artikel 37**            Zuständigkeit

Soweit weder die Verfassung noch die Gesetzgebung etwas anderes bestimmen, ist der Gemeinderat zuständig, für die Einwohnergemeinde zu handeln.

### **Artikel 38**            Stellung

Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Einwohnergemeinde und vertritt sie nach aussen.

### **Artikel 39**            Befugnisse a) im Allgemeinen

1 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

---

<sup>1)</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2008 (Inkraftsetzung 1. Januar 2009)

2 Er hat namentlich

- a) die ihm in der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> übertragenen Befugnisse wahrzunehmen.
- b) Die ihm in der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, in dieser Gemeindeordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben bzw. zu erfüllen.
- c) Das notwendige Gemeindepersonal anzustellen, soweit für die Anstellung oder die Wahl nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- d) Die Finanzverwaltung der Gemeinde zu besorgen.
- e) Die Kompetenz, neue Nettoausgaben bis zu insgesamt Fr. 75'000.– pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Fr. 30'000.– nicht übersteigen darf.
- f) Die Kompetenz, Grundstücke ins Finanzvermögen bis zu einem Erwerbspreis von Fr. 300'000.– zu kaufen.
- g) Die Kompetenz, Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen und zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten.
- h) Die für den Finanzhaushalt der Gemeinde notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.
- i) Alle sich im Gemeindeeigentum befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und unterhalten, soweit dies nicht einem anderen Organ übertragen ist.

**Artikel 40**            b) Übertragung

1 Der Gemeinderat kann in einem Reglement seine Entscheidungsbefugnisse mit Ausnahme derjenigen gemäss Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) sowie die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäfte Kommissionen übertragen. In solchen Kommissionen nimmt in der Regel von Amtes wegen ein Mitglied des Gemeinderates Einsitz.

2 Aufgaben von geringerer Bedeutung können auch einzelnen Gemeinderatsmitgliedern oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

**Artikel 41**            Ressortbildung  
                              a) im Allgemeinen

1 Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderates zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

---

<sup>1)</sup>RB 1.1101

2 Bei der Ressortbildung und -zuteilung sind Belastung, Eignung und Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

#### **Artikel 42**            b) Aufgaben

Die Ressortchefs/die Ressortchefinnen haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der Verwaltung zu bearbeiten, die notwendigen Anträge zu stellen und die Geschäfte und Anträge gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten. Zudem nehmen sie für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort im Zusammenhang stehen, sofern der Gemeinderat nicht ausdrücklich einen anderen Vertreter/eine andere Vertreterin bestellt oder diese Ordnung andere Regelungen vorsieht.

#### **Artikel 43**            Kollegium, Zirkularbeschlüsse

1 Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

2 Die Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden und sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

#### **Artikel 44**            Information

1 Der Gemeinderat unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse hieran besteht und durch die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

2 Die Gemeindekanzlei erlässt Medienmitteilungen gemäss den Weisungen des Gemeinderates. In besonderen Fällen legt der Gemeinderat den zu publizierenden Text fest.

#### **Artikel 45**            das Gemeindepräsidium a) Stellung

1 Das Gemeindepräsidium vertritt den Gemeinderat nach aussen und zeichnet zusammen mit dem Gemeindeschreiber/der Gemeindeschreiberin.

2 Es führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen des Gemeinderates.

3 Im Verhinderungsfall wird es vom Vizepräsidium vertreten. Sind Präsidium und Vizepräsidium verhindert, erfolgt die Vertretung durch das amtsälteste Gemeinderatsmitglied.

**Artikel 46**            b) Präsidialverfügung

1 Verfügungen zum Vorgehen und solche, die zwar materieller Natur aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können durch Verfügung des Gemeindepräsidiums zwischen zwei Sitzungen erledigt werden.

2 Der Gemeinderat ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren. Die Genehmigung dringlicher materieller Präsidialverfügungen durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

**Artikel 47**            Sitzungen  
                              a) Einberufung

1 Das Gemeindepräsidium beruft die Sitzungen des Gemeinderates in der Regel schriftlich ein unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge sowie Kenntnisgabe allfälliger Aktenauflage.

2 Der Gemeinderat beschliesst, wann die ordentlichen Gemeinderatssitzungen stattfinden.

3 Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast vom Gemeindepräsidium einberufen oder von wenigstens drei Mitgliedern verlangt werden.

**Artikel 48**            b) Teilnahmepflicht

1 Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen bzw. zu wählen. Verhinderungen sind dem Gemeindepräsidium oder dem Gemeindeschreiber/der Gemeindeschreiberin unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

2 Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

**Artikel 49**            c) Protokoll

1 Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung führt und unterzeichnet das Protokoll.

2 Das Protokoll hat die Abwesenden und die im Ausstand Befindlichen namentlich zu erwähnen. Es enthält zudem alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen. Jedes Gemeinderatsmitglied kann Protokollierung seines Votums verlangen.

3 Das Protokoll wird allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung oder ausnahmsweise auf dem Korrespondenzweg.

4 Der Gemeinderat kann beschliessen, dass ein Beschluss vor der Protokollgenehmigung eröffnet wird.

**Artikel 50**                      Verhandlung  
a) Verhandlungsgegenstände

Das Gemeindepräsidium bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Rat die Reihenfolge ändern.

**Artikel 51**                      b) Grundlagen

1 Die Geschäfte werden in der Regel auf Grund schriftlicher Anträge der Gemeinderatsmitglieder bzw. Ressortchefs/Ressortchefinnen oder Kommissionen oder der zuständigen Verwaltungsabteilung beraten. Die Beratung und Beschlussfassung aufgrund ausschliesslich mündlicher Vorträge ist nur in ausserordentlichen Fällen gestattet.

2 Die Unterlagen zu den Anträgen sind den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen. Bei umfangreichen Geschäften sind sie vor der Sitzung und bis zur Protokollgenehmigung zur Einsicht auf der Gemeindeganzlei aufzulegen.

**Artikel 52**                      c) Berichterstattung und Umfrage

1 Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände erstattet zunächst das zuständige Gemeinderatsmitglied bzw. der zuständige Ressortchef/die zuständige Ressortchefin Bericht.

2 Danach erhalten die übrigen Gemeinderatsmitglieder in der Umfrage der Reihe nach das Wort, wie es vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden erteilt wird. Das Wort wird solange erteilt, bis Schluss der Umfrage beantragt und beschlossen wird.

**Artikel 53**                      d) Anträge

1 Die Gemeinderatsmitglieder stellen Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.

2 Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

**Artikel 54**                      e) Abstimmungen und Wahlen

1 Abstimmungen und Wahlen des Gemeinderates erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn drei Mitglieder es verlangen.

2 Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Verhandlungsgegenstandes vor, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

**Artikel 55** f) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn dies 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangen.

**Artikel 56** Weisungen und Richtlinien

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen und Richtlinien erlassen, welche die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung näher ausführen.

6. Abschnitt **Schulrat**

**Artikel 57** Zusammensetzung

1 Der Schulrat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Verwalter/der Verwalterin und zwei<sup>1)</sup> Mitgliedern.

2 Das Sekretariat des Schulrates wird vom Schulsekretär/von der Schulsekretärin geführt. Der Schulsekretär/die Schulsekretärin hat zusammen mit dem Präsidium die Geschäfte des Schulrates vorzubereiten und an den Sitzungen das Protokoll zu führen.

3 Der Schulsekretär/die Schulsekretärin nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil.

**Artikel 58** Zuständigkeit

Der Schulrat erfüllt die der Einwohnergemeinde durch Verfassung und Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Schul- und Bildungswesen.

**Artikel 59** Befugnisse

Der Schulrat hat namentlich

- a) das Schul- und Bildungswesen in der Gemeinde zu leiten
- b) die Beschlüsse und Aufträge der Gemeindeversammlung und der kant. Behörden im Schul- und Bildungswesen zu vollziehen

---

<sup>1)</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2008 (Inkraftsetzung 1. Januar 2009)

- c) die Lehrpersonen zu wählen und zu beaufsichtigen
- d) den Schulsekretär/die Schulsekretärin und seine/ihre Stellvertretung anzustellen und zu beaufsichtigen
- e) das notwendige Hauswarts- und Raumpflegepersonal für die Schullokalitäten anzustellen und zu beaufsichtigen
- f) die notwendige bauliche Infrastruktur im Bereiche des Schul- und Bildungswesens zu verwalten
- g) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schul- und Bildungswesen vorzubereiten und zu vertreten
- h) die Kompetenz, neue Nettoausgaben bis zu insgesamt Fr. 30'000.– pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Fr. 10'000.– nicht übersteigen darf.

**Artikel 60**            Verweis

1 Artikel 41 bis 56 sind auf den Schulrat sinngemäss anwendbar.

2 Weisungen und Richtlinien des Schulrates gemäss Art. 56 bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

7. Abschnitt            **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst<sup>1)</sup>**

**Artikel 61**            Regionaler Sozialrat<sup>1)</sup>

Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde. Er besteht aus je einem Mitglied der beteiligten Einwohnergemeinden. Er konstituiert sich selbst.

**Artikel 62**            Aufgaben<sup>1)</sup>

Der regionale Sozialrat erfüllt die Aufgaben, welche das Sozialhilfegesetz<sup>2)</sup> der Einwohnergemeinde überträgt.

**Artikel 63**            Professioneller Sozialdienst<sup>1)</sup>

Die Gemeinden, welche den regionalen Sozialrat bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2008 (Inkraftsetzung 1. Juli 2008)

<sup>2)</sup> RB 20.3421

**Artikel 64**            Vertragsabschluss<sup>1)</sup>

Die Bildung des regionalen Sozialrates und die Führung des gemeinsamen professionellen Sozialdienstes erfolgen durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieser regelt insbesondere auch den Sitz und die Kostenaufteilung. Der Vertrag ist durch Abstimmung an der Offenen Dorfgemeinde zu beschliessen, ändern oder aufzuheben.<sup>1)</sup>

**Artikel 65**            Verweis

aufgehoben<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup>Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2008 (Inkraftsetzung 1. Juli 2008)

## 8. Abschnitt            **Rechnungsprüfungskommission**

### **Artikel 66**            Zusammensetzung

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

2 Mitglieder der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b), c), d), f) und g) und der Organe gemäss Artikel 3 Absatz 2 sowie Gemeindeangestellte sind nicht wählbar.

3 Die Rechnungsprüfungskommission regelt ihre Protokollführung.

### **Artikel 67**            Zuständigkeit

1 Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsorgan der Organe der Einwohnergemeinde und ihrer Verwaltungszweige mit Einschluss der selbstständigen Anstalten.

2 Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und erstattet ihr dazu schriftlich Bericht und Antrag. Ausserdem hat sie den übrigen Organen über alle Feststellungen im Rahmen ihrer Befugnisse schriftlich Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Massnahmen vorzuschlagen.

### **Artikel 68**            Befugnisse a) als Kontroll- und Finanzaufsichtsorgan

1 Die Rechnungsprüfungskommission hat namentlich

- a) die Jahresrechnungen der Einwohnergemeinde, des Betagten- und Pflegeheimes „Spannort“ sowie der Gemeindewerke mit Einschluss aller Spezialrechnungen sowie der bewilligten Kredite auf ihre rechnerische Richtigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Finanzhaushalts gemäss Artikel 77 zu prüfen
- b) die Kassen, Bücher und Wertschriften zu kontrollieren
- c) das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

2 Sie ist zur Durchführung der notwendigen Kontrollen verpflichtet und nimmt dabei unangemeldete Prüfungen, Stichproben und Revisionen vor. Bei Kontrollen haben mindestens zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission anwesend zu sein.

3 Die Rechnungsprüfungskommission kann nach Anhören des Gemeinderates zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausserhalb der Verwaltung stehende Fachleute beiziehen.

**Artikel 69**                    b) als Finanzberatungsorgan

1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den jährlichen Voranschlag der Einwohnergemeinde und des Betagten- und Pflegeheimes „Spannort“ und alle Kreditvorlagen nach den in Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a) erwähnten Grundsätzen. Sie achtet dabei auf die Gesetzmässigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die finanzielle Tragbarkeit aufgrund der Finanzlage der Gemeinde.

2 Die Rechnungsprüfungskommission steht dem Gemeinderat bei der Finanzplanung als beratendes Organ zur Seite.

**Artikel 70**                    Einsichtsrecht

1 Der Rechnungsprüfungskommission ist zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse in allen Verwaltungszweigen Einsicht in das Rechnungswesen der Gemeinde, der Gemeindewerke und des Betagten- und Pflegeheimes „Spannort“ zu gewähren. Dabei ist ihr jeder mögliche Aufschluss unter Vorlage der Protokolle, Finanzbeschlüsse, Verträge, Rechnungsbelege etc. zu erteilen. Sie kann auch Augenscheine vornehmen.

2 Der Rechnungsprüfungskommission sind alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates, des Schulrates und des Sozialrates sowie der selbstständigen Kommissionen zuzustellen, welche den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde und der selbstständigen Anstalten ausserhalb des Voranschlags betreffen.

3 Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den zuständigen Organen über ihre Feststellungen schriftlich und schlägt allfällige Massnahmen vor.

**Artikel 71**                    Verweis

1 Artikel 41 bis 50 sowie Artikel 52 bis 55 sind auf die Rechnungsprüfungskommission sinngemäss anwendbar.

2 Informationen der Rechnungsprüfungskommission gemäss Artikel 44 sind vorgängig dem Gemeinderat mitzuteilen.

3 Weisungen und Richtlinien der Rechnungsprüfungskommission gemäss Artikel 56 bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

9. Abschnitt                **Baukommission und ARA-Kommission**

**Artikel 72**                    Verweis

1 Für die Baukommission und die ARA-Kommission gelten die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a) und b) vorbehaltenen speziellen Gemeindeerlasse.

2 Artikel 41 bis 56 sind auf die Baukommission und die ARA-Kommission sinngemäss anwendbar.

## 10. Abschnitt      **Weitere Kommissionen**

### **Artikel 73**            Einsetzung

1 Die Organe können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäftsarten oder Geschäfte ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

2 Unter Vorbehalt von Artikel 40 verbleibt die Entscheidungsbefugnis jedoch beim jeweiligen Organ. Vorbehalten bleiben im Weiteren die Entscheidungsbefugnisse der an der Offenen Dorfgemeinde gewählten Kommissionen.

### **Artikel 74**            Zusammensetzung

1 Das betreffende Organ legt die Anzahl der Mitglieder fest und bestimmt das Präsidium sowie einen Sekretär/eine Sekretärin, der/die zusammen mit dem Präsidium die Geschäfte der Kommission vorzubereiten und an den Sitzungen das Protokoll zu führen hat.

2 Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

### **Artikel 75**            Aufgaben

1 Die Aufgaben nicht ständiger Kommissionen sind zusammen mit dem Wahlbeschluss festzulegen.

2 Die Aufgaben ständiger Kommissionen sind mittels Weisungen festzuhalten, sofern deren Aufgaben und Kompetenzen nicht in besonderen Verordnungen oder Reglementen festgehalten sind.

### **Artikel 76**            Verweis

1 Artikel 41 bis 50 sowie Artikel 52 bis 56 sind auf die Kommissionen sinngemäss anwendbar.

2 Wird das Sekretariat von einem Kommissionsmitglied geführt, findet Artikel 48 Absatz 2 keine Anwendung.

### 3. Kapitel: **FINANZORDNUNG**

#### **Artikel 77** Grundsätze des Finanzhaushalts

Der Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Verursacherfinanzierung zu führen. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.

#### **Artikel 78** Übergeordnetes Recht

Die Haushaltsführung, insbesondere die Erstellung von Voranschlag, Rechnung und Finanzplan erfolgt nach den Vorschriften des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden<sup>1)</sup>.

#### **Artikel 79** Gemeindevermögen

1 Das Vermögen der Einwohnergemeinde unterteilt sich in das Finanz- und Verwaltungsvermögen.

2 Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung jederzeit realisiert werden können.

3 Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

#### **Artikel 80** Begriffe

##### a) gebundene und neue Ausgaben

1 Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Einwohnergemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Organe oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

2 Tatsächlich gebundene Ausgaben liegen vor, wenn die Einwohnergemeinde ausserhalb des gesetzgeberisch geordneten Verfahrens dringliche Massnahmen treffen muss, um ihre Sicherheit zu wahren.

3 Alle andern Ausgaben gelten als neue Ausgaben.

#### **Artikel 81** b) Vorfinanzierungen

1 Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden.

---

<sup>1)</sup> RB 3.2136

2 Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck anderswie erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

**Artikel 82** c) Kreditarten

Die Begriffe Verpflichtungskredit, Zusatzkredite und Kreditübertretung, Zahlungskredite und Kreditüberschreitung bestimmen sich nach Artikel 3 bis 5 des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden<sup>1)</sup>.

**Artikel 83** d) Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Den Ausgaben gemäss Artikel 17 und 32 sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- a) Beschlüsse, die Einnahmenausfälle nach sich ziehen
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt
- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen
- e) Bürgschaftsverpflichtungen

**Artikel 84** Voranschlag und Steuerfuss

a) Voranschlag

1 Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorfgemeinde den Voranschlag zur Verabschiedung.

2 Der Schulrat erarbeitet den Voranschlag für seinen Zuständigkeitsbereich und unterbreitet ihn dem Gemeinderat, welcher ihn in der Regel mit seinem eigenen zusammenfasst.<sup>2)</sup>

3 Genehmigt die Offene Dorfgemeinde den Voranschlag nicht, ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltung der Gemeinde unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

4 Werden neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.– in den Voranschlag aufgenommen oder frühere Ausgabenpositionen um einen Fr. 50'000.– übersteigenden Betrag erhöht, ist der Offenen Dorfgemeinde eine Begründung abzugeben und von dieser separat Beschluss zu fassen.

<sup>1)</sup> RB 3.2136

<sup>2)</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2008 (Inkraftsetzung 1. Juli 2008)

## **Artikel 85**            b) Steuerfuss

Die Offene Dorfgemeinde setzt den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Voranschlag fest.

## **Artikel 86**            Rechnung

1 Der Gemeinderat legt der Offenen Dorfgemeinde jährlich die Rechnung zur Verabschiedung vor.

2 Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden. Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Ausgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, die aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Gemeinderat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

3 Wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind schriftlich zu begründen.

4 Der Gemeinderat und die übrigen Organe orientieren die Offene Dorfgemeinde anlässlich der Rechnungsablage über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen sowie über Kreditüberschreitungen.

## **Artikel 87**            Grundstücke im Finanzvermögen

1 Der Gemeinderat führt über jedes Grundstück des Finanzvermögens Buch und legt darüber jährlich Rechnung ab. Die Buchführung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Ausgangspunkt bildet der Kaufpreis, welchem jährlich der Zinssatz der Urner Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie die Aufwendungen für Verwaltung, Unterhalt und Verbesserung des Grundstücks hinzuzufügen sind.
- b) Alle Einkünfte aus dem Grundstück sind abzurechnen.
- c) Bei einem Tausch überträgt der Gemeinderat den Wert des alten Grundstückes auf das neue.

2 Der Gemeinderat ermittelt für die Geschäfte über Grundstücke den massgebenden Betrag nach den Grundsätzen gemäss Absatz 1. Übersteigt der Buchwert den Verkehrswert infolge Aufrechnung der Kosten gemäss Absatz 1 Buchstabe a) sind zu Lasten der Laufenden Rechnung entsprechende Abschreibungen vorzunehmen. Diese sind in den Voranschlag aufzunehmen.

## **Artikel 88**            Zustellung

Voranschlag und Rechnung können im vollständigen Wortlaut bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Zudem erfolgt die Zustellung an alle Einwohner/Einwohnerinnen, die dies wünschen.

## **Artikel 89**            Finanzplanung

1 Der Gemeinderat erstellt periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften. Sie ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

2 Der Gemeinderat ist für die Erstellung des Finanzplanes abschliessend verantwortlich. Er zieht die Rechnungsprüfungskommission als beratendes Organ bei.

3 Der Finanzplan ist der Offenen Dorfgemeinde zur Kenntnis zu bringen.

## **Artikel 90**            Allgemeine Finanzkompetenzen

Gemeinderat und Schulrat sind befugt:<sup>1)</sup>

- a) für gebundene Ausgaben Verpflichtungen einzugehen
- b) bis zur Höhe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen
- c) bis zur Höhe der von der Offenen Dorfgemeinde mit dem Voranschlag bewilligten Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten.

## **Artikel 91**            Verfahren bei Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

1 Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder der Gemeinderat nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

2 Übersteigt ein Zusatzkredit zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag gemäss Artikel 17 Buchstabe j) oder l), bleibt die Offene Dorfgemeinde für die Kreditbewilligung zuständig.

3 Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen. Bei Kreditüberschreitungen hat der Gemeinderat die Offene Dorfgemeinde zu orientieren.

4 Kreditübertretungen sind der Offenen Dorfgemeinde an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

<sup>1)</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2008 (Inkraftsetzung 1. Juli 2008)

5 Absatz 1 bis 4 gelten für den Schulrat und andere von der Gemeindeversammlung gewählte Kommissionen sinngemäss.<sup>3)</sup>

4. Kapitel:                   **AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ**

**Artikel 92**                   Aufsicht  
a) Aufsichtsrecht

1 Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Einwohnergemeinde aus.

2 Im Rahmen der Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung obliegt die Aufsicht dem Gemeinderat.

3 Das Organ, welches gemäss Artikel 73 ff eine Kommission eingesetzt hat, übt die Aufsicht über diese aus.

**Artikel 93**                   b) Beschwerden

Aufsichtsbeschwerden, Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup> eingereicht werden.

**Artikel 94**                   Rechtsmittel  
a) Verwaltungsbeschwerde

1 Soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, können alle Verfügungen der Kommissionen innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Gemeinderat mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.<sup>3)</sup>

1<sup>bis</sup> Gegen Verfügungen des professionellen Sozialdienstes kann innert zwanzig Tagen nach Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.<sup>3)</sup>

2 Die Rechtsmittel der Eltern und Schüler/Schülerinnen sowie der Lehrpersonen richten sich nach Artikel 68 ff des Schulgesetzes des Kantons Uri<sup>2)</sup>.

3 Verfügungen und Rechtsmittelentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Im Vormundschaftsbereich gelten die Fristen gemäss ZGB.

4 Die übrigen Beschwerden richten sich nach der in Artikel 1 Absatz 3 vorbehaltenen besonderen Gesetzgebung der Einwohnergemeinde.

---

<sup>1)</sup> RB 2.2345

<sup>2)</sup> RB 10.1111

<sup>3)</sup> Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2008 (Inkraftsetzung 1. Juli 2008)

**Artikel 95**            b) Verfahren

Für das Verfahren vor dem Gemeinderat und den Vollzug gelten die Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup>.

5. Kapitel:            **GEBÜHREN**

**Artikel 96**            a) Grundsatz

1 Die Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis g) und Artikel 3 Absatz 2 können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungsgebühren, Rechtspflegegebühren und Benützungsgebühren erheben.

2 Die Bestimmungen der kant. Gebührenverordnung<sup>3)</sup> sind sinngemäss anwendbar. Der Gemeinderat ist Einsprache- und Beschwerdeinstanz, entscheidet über Erlass und Stundung sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Bauslagen.

**Artikel 97**            b) Reglement

Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze und die Parteientschädigungen in einem Reglement fest.

6. Kapitel:            **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 98**            Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse und Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Wahl und Obliegenheiten der Kontrollstelle der Gemeinde Erstfeld vom 26. Oktober 1952
2. Neuregelung der Finanzkompetenzen vom 12. März 1970
3. Einführung der geheimen Abstimmung für Sachgeschäfte mit Kreditbegehren von mehr als Fr. 100'000.– vom 10. September 1971
4. Neuregelung der geheimen Abstimmung für Sachgeschäfte mit Kreditbegehren von mehr als Fr. 200'000.– vom 4. Juli 1975.

---

<sup>1)</sup> RB 2.2345

<sup>3)</sup> RB 3.2512

**Artikel 99**            Änderungen bisherigen Rechts

Die Änderung und Ergänzung bisherigen Gemeinderechts findet sich im Anhang, welcher Bestandteil dieser Gemeindeordnung ist.

**Artikel 100**            Weitergeltung bisheriges Recht

Bestimmungen des bisherigen Rechts, die dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

**Artikel 101**            Übergangsbestimmungen

1 Jede Behörde beendet die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung bei ihr hängig sind, nach den bisher geltenden Vorschriften.

2 Alle weiteren Verfahren sowie anschliessende Rechtsmittelverfahren und der Vollzug richten sich nach dieser Gemeindeordnung.

3 Nach dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung enden die laufenden Amtsdauern der gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis f) gewählten Behörde- und Kommissionsmitglieder auf den 31. Dezember 2002.

**Artikel 102**            Änderung übergeordneten Rechts

1 Bei Änderung übergeordneten Rechts wird der Gemeinderat ermächtigt, die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung, die dem neuen Recht widersprechen, anzupassen.

2 Der Gemeinderat hat solche durch übergeordnetes Recht bedingte Anpassungen in geeigneter Form bekannt zu geben.

**Artikel 103**            Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Offene Dorfgemeinde per 01. Juni 2002 in Kraft.

Erstfeld, 25. April 2002

**Namens der Einwohnergemeinde Erstfeld**

Der Gemeindepräsident: Paul Jans

Der Gemeindeschreiber: Markus Herger

## ***Änderung und Ergänzung bisherigen Rechts***

### **Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:**

1. Dekret betreffend Ausscheidung der Gemeinde Erstfeld in eine Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinde vom 20. März 1892  
Artikel 9 - 13 aufgehoben
2. Kanalisationsreglement vom 7. Juni / 30. November 1979:  
Der Ausdruck "Einwohnergemeindeversammlung" wird ersetzt durch "Offene Dorfgemeinde".
3. Bau- und Zonenordnung der Einwohnergemeinde Erstfeld vom 1. Oktober 1993:  
Der Ausdruck "Gemeindeversammlung" wird ersetzt durch "Offene Dorfgemeinde".
4. Verordnung und Betriebsreglement über das Betagten- und Pflegeheim „Spannort“ Erstfeld vom 1. Januar 1994  
Der Ausdruck "Einwohnergemeindeversammlung" wird ersetzt durch "Offene Dorfgemeinde".
5. Verordnung der Gemeindewerke Erstfeld vom 1. Januar 2002  
Der Ausdruck "Gemeindeversammlung" wird ersetzt durch "Offene Dorfgemeinde".